

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

509/92

An das
 Bundesministerium für Justiz

Eisenstadt, am 31.01.1992
 Telefon (02682)-600
 Klappe 2221 Durchwahl

Museumstraße 7
 1070 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Cl.	-GE/19...
Datum:	7. FEB. 1992
Verteilt	12.2.92 <i>Kendornis</i>

Zahl: LAD-2386-1991

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden
 Umwelthaftungsgesetz - UmwHG); Stellungnahme

Bezug: 7720/72-I-2/91

Das Amt der Bgld. Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für Umweltschäden (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) folgende Stellungnahme abzugeben:

A. Allgemeines:

Grundsätzlich wird der Entwurf positiv beurteilt, da gerade im Umweltbereich ein entsprechendes Verhalten bzw. erforderliche Maßnahmen am besten und wirkungsvollsten durch finanzielle Lenkungsinstrumente erzielt werden können. Zu dem wäre es damit auch möglich, Betriebe zu motivieren, die Emissionen auch deutlich unter das gesetzlich zulässige Maß herabzusetzen, um Auswirkungen durch das Umwelthaftungsgesetz hintanzuhalten. Durch die im § 12 vorgesehene Deckungsvorsorge könnte zudem die Umsetzbarkeit von z.B. Abfallbehandlungsanlagen (Akzeptanzerhöhung durch Sicherstellung) verbessert werden.

B. Besonderes:

Zu § 1:

Die Definitionen für "Umweltgefährdende Anlagen und Tätigkeiten" sind überaus umfassend formuliert. Es bleibt letztlich Ermessenssache, ob ein Betrieb hier einzuordnen ist. Dies ist auch in Verbindung mit § 12 zu sehen, mit dem derartige Betriebe zur Deckungsvorsorge verpflichtet werden.

Da es für den Betreiber in vielen Fällen nur schwer möglich sein wird, eine fachmännische Einstufung seiner Anlage vorzunehmen, sollte versucht werden, entsprechende Abgrenzungen festzulegen.

Zu § 2:

Die Bewertung der Umweltgefährlichkeit einer Anlage bzw. Tätigkeit erscheint schwierig. Der Begriff "besondere Gefährlichkeit" ist nicht meßbar.

Zu § 3:

Als Maßnahme zur Minderung von Beeinträchtigungen wird jedenfalls nicht ein finanzieller Ausgleich (dieser Begriff scheint im Gesetzestext nicht auf, sondern nur in den Erläuterungen) verstanden. Diese Art der Abgeltung von Umweltschäden bzw. Beeinträchtigungen, auch wenn eine Beseitigung oder Minderung durch technisch und wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen möglich wäre, wird als bedenklich angesehen. Dadurch könnte die Zulässigkeit einer Umweltbelastung sozusagen erkaufte werden.

Zu § 8:

Diese Regelung könnte dazu führen, daß Industrie- und Gewerbebetriebe zukünftig nicht mehr in entsprechenden Zonen, sondern weit verteilt angesiedelt werden. Aus der Sicht der Raumplanung wäre dies aber als negativ anzusehen.

Zu § 11 Z 2:

Statt "Umweltfonds" müßte es "Umwelthaftungsfonds" heißen.

Zu § 12:

Durch die unklaren Definitionen könnte unter Umständen fast jeder Betrieb zur Deckungsvorsorge verpflichtet sein. Unklar ist, welche Behörde prüfen soll, ob eine derartige Deckungsvorsorge in ausreichendem Ausmaß besteht. Weiters bestehen hierzu auch keine gesetzlichen Durchsetzungsmöglichkeiten (Strafbestimmungen)

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 31.01.1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien,
25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirek-
toren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregie-
rung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schiller